

JOSEF OELINGER

Grenzen der Marktgerechtigkeit

Über die Vorzugswürdigkeit der freiheitlichen, marktwirtschaftlichen Ordnung besteht Einmütigkeit zwischen allen politisch bedeutsamen Gruppen und Sozialauffassungen in unserer Gesellschaft. Zum Konsens dieser Gesellschaft gehört die Anerkennung so wesentlicher Elemente der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Freiheit wie Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, Konsumfreiheit, Gewerbefreiheit, Produktionsfreiheit, freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl, Vertragsfreiheit, Tarifautonomie, Prinzip der Offenheit der Märkte, d. h. des möglichst unbeschränkten Zugangs zu den Märkten, und anderes mehr.

Bemerkenswert ist, daß für Legitimität und Vorzugswürdigkeit der freiheitlichen Wirtschaftsordnung nicht vorherrschend aus dem Blickwinkel materieller Ergiebigkeit plädiert wird. Der Gesichtspunkt materieller Leistungsfähigkeit spielt zweifellos für die Bewertung einer Wirtschaftsordnung eine Rolle. Die heute gegebene Wirtschaftsordnung läßt sich jedoch nur schwerlich damit begründen, »daß sie die Gesellschaft mit einem höheren Lebensstandard versorge als andere mögliche Wirtschaftsordnungen«, eine »Behauptung, die man wahrscheinlich nie zu jedermanns Zufriedenheit beweisen können wird«¹. Die Effizienz der freiheitlichen Ordnung wird heute maßgeblich unter den komplexen Ansprüchen gesellschaftlicher Freiheit des Menschen und seiner Gemeinschaften beurteilt.

Die Argumente zugunsten des Wettbewerbs als eines unverzichtbaren Elementes dieser Wirtschaftsordnung haben sich in vielen Punkten von der Utopie der Marktform vollständiger Konkurrenz gelöst; mehr und mehr wird das Leitbild der »arbeitsfähigen« Konkurrenz oder des »funktionsfähigen« Wettbewerbs² zur Richtschnur der Wettbewerbs-

¹ F. A. Lutz, Aufgaben im Kampf um eine freiheitliche Wirtschaftsordnung, in: ORDO-Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 18, Düsseldorf u. München 1967, S. 7.

² Siehe z. B. H. H. Barnikel (Hrsg.), Wettbewerb und Monopol (Beiträge versch. Autoren), Darmstadt 1968. – E. Kantzenbach, Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, Göttingen 1966. – Ph. Herder-Dorneich weist darauf hin, daß der Marktmechanismus des Wettbewerbs um die in ihrer Erscheinungsweise vielfäl-

politik. Nach wie vor hat aber der Wettbewerb im Dienste der freiheitlichen Ordnung wichtige Funktionen zu erfüllen: er soll die Freiheit der wirtschaftlichen Initiative von unten sichern und damit zugleich den Staat – ohne Preisgabe seiner subsidiären Verantwortung – von einem Übermaß wirtschaftlicher Aufgaben und Interventionen frei halten; er soll den Wirtschaftsablauf tendenziell beim Konsumenten beginnen und von ihm steuern lassen; er soll die produktiven Kräfte in ertragreiche Produktionen lenken (Allokation).

Das Wettbewerbsprinzip ist ein Koordinationsmechanismus zur Abstimmung der zahllosen Einzelwirtschaftspläne, ein Lenkungsinstrument, das den Wirtschaftsablauf aus den Entscheidungen der Wirtschaftenden von unten hervorgehen läßt³. Das marktwirtschaftlich-wettbewerbliche Prinzip muß als »relative Selbständigkeit der instrumentalischen Ordnung«⁴ betrachtet werden, nicht nur fähig für die Einbettung in größere gesellschaftliche Ordnungszusammenhänge, sondern geradezu ergänzungsbedürftig durch leitbildhaft-programmatische Zielsetzungen⁵.

tigen Elemente der »Wahl« und »Gruppenverhandlungen« ergänzt werden müßte, um die in der Realität anzutreffenden Regelsysteme adäquat beschreiben zu können, in: *Der Markt und seine Alternativen in der freien Gesellschaft*, Hannover 1968.

³ Die kath. Soziallehre hat sich stets gegen die Auffassung gewandt, Wettbewerb sei oberstes Regulativ für die gesamte Wirtschaft. Nie kann, so heißt es in *Quadragesimo anno (Pius XI., 1931)*, »die rechte Ordnung der Wirtschaft dem Wettbewerb anheimgegeben werden« (88); in *Populorum progressio (Paul VI., 1967)* ist vom »Unglück« die Rede, »den Wettbewerb als das oberste Gesetz der Wirtschaft« zu betrachten (26); »eine freie Verkehrswirtschaft« kann nicht mehr »allein auf die Gesetze des freien Wettbewerbs gegründet sein« (das., 59).

⁴ *A. Müller-Armack*, *Das gesellschaftspolitische Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft*, in: *ders.*, *Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik*, Freiburg 1966, S. 298 (erstmalig 1962 veröffentlicht).

⁵ Sozialphilosophische und sozialetische Fragen zu einem solchen Gesamtkonzept sind vor allem in der Gegenüberstellung von kath. Soziallehre und ordo- und neoliberal interpretierter »sozialer Marktwirtschaft« erörtert worden. Dazu sei auf einige Veröffentlichungen hingewiesen: *H. Schmidt*, *Neoliberalismus und katholische Soziallehre*, Köln o. J. (1954). – *P. M. Boarman* (Hrsg.), *Der Christ und die soziale Marktwirtschaft* (Beiträge versch. Autoren), Stuttgart 1955. – *E. E. Nawroth*, *Die Sozial- und Wirtschaftsphilosophie des Neoliberalismus*, 2. Aufl., Heidelberg 1962. – *Ders.*, *Zur Sinnerfüllung der Marktwirtschaft*, Köln 1965. – *H. P. Becker*, *Die soziale Frage im Neoliberalismus*, Heidelberg 1965. – *G. B. Kripp*, *Wirtschaftsfreiheit und katholische Soziallehre*, Zürich 1967.

VERTEILUNGSGERECHTIGKEIT ALS WIRTSCHAFTLICHES ZIEL

Neben der Freiheit gehört seit je die Gerechtigkeit zu den Maximen der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Ordnung und Politik. Sind beide in der Weise miteinander verknüpft, daß eine freiheitliche Wirtschaftsordnung zugleich die harmonische Erfüllung von Gerechtigkeit bedeutet oder bestehen zwischen ihnen Spannungen, so daß Gerechtigkeitsforderungen nur mit Einbußen an Freiheit in der Wirtschaft zu verwirklichen sind?

Die folgenden Überlegungen beziehen sich auf das Verhältnis von Verteilungsgerechtigkeit (hauptsächlich in bezug auf Einkommen und Vermögen) und Markt in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung. Sie beschränken sich auf eine vornehmlich kritische Perspektive, auf den keineswegs originellen Widerspruch gegen die These einer aus den Marktgesetzmäßigkeiten hervorgehenden Gerechtigkeit. An einer begrenzten Reihe von Beispielen wird zu verdeutlichen versucht, mit welchen Fragen sich ein einigermaßen begründetes Urteil über die Gerechtigkeit des Marktes auseinandersetzen müßte. Die Überlegungen bieten also keine praktikablen Konzepte, wie auch die eingestreuten Zitate aus Dokumenten der kirchlichen Soziallehre keine aktionsreifen Lösungen suggerieren können.

Weder begrifflich noch sachlich besteht eine Schwierigkeit, Freiheit prinzipiell als Norm der Gerechtigkeit aufzufassen. Fordert die Gemeinwohlerechtigkeit die Schaffung und Sicherung solcher »Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch den einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen« (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute [PK], 26), so gehört die Freiheit dazu. Freiheit, hier verstanden als gesellschaftliche Freiheit, nicht als Freiheit des Geistes und Gewissens, ist zwar kein Höchstwert, aber doch eine wesentliche Bedingung für das private und gesellschaftliche Handeln des Menschen. »Auch im Wirtschaftsleben sind die Würde der menschlichen Person und ihre ungeschmälerte Berufung wie auch das Wohl der gesamten Gesellschaft zu achten und zu fördern, ist doch der Mensch Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft« (PK 63).

Was ist aber unter sozialen und gesellschaftspolitischen Aspekten von den Bedingungen und Ergebnissen des Marktes zu halten? Muß man sie als Gegebenheiten hinnehmen, nur weil der Markt sie so ausweist und weil einmal die ordnungspolitische Grundentscheidung für eine frei-

heitliche Wirtschaftsordnung gefallen ist? Oder gibt es Anlässe und Möglichkeiten, Marktbedingungen und -resultate zu beeinflussen, indem man sie entweder nachträglich korrigiert oder dafür sorgt, daß in Zukunft die Marktkräfte zum erwünschten Zustand tendieren?

Das Problem der Verteilungsgerechtigkeit läßt sich zunächst als Bestandteil einer allgemeineren Fragestellung auffassen, ob nämlich der Wirtschaftsablauf nach Umfang und Richtung in befriedigender Weise von den Gesetzen des Marktes und des Wettbewerbs gesteuert wird. Das ist nicht der Fall, und auch darin herrscht Übereinstimmung, daß Wettbewerbs- und Wirtschaftsordnungspolitik der Ergänzung durch eine sogenannte »Prozeßpolitik« bedürfen, die bestimmte volkswirtschaftliche Gesamtgrößen (Aggregate) Zielprojektionen oder einer »Globalsteuerung« unterwirft.

So ist die offizielle staatliche Wirtschaftspolitik verbindlich darauf festgelegt, »im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beizutragen«⁶.

Das Zielsystem enthält keine ausdrückliche Norm zur Verteilungsgerechtigkeit. Dafür läßt sich, falls man nicht eine zufriedenstellende selbststeuernde Marktgerechtigkeit unterstellt, zunächst eine Erklärung anführen, die mit den komplexen Wechselbeziehungen zwischen den genannten Zielen zusammenhängt. Wirtschaftspolitisch können sich diese Ziele nämlich gegenseitig fördern, zueinander neutral verhalten oder auch beeinträchtigen. Zudem kann der Charakter ihrer Beziehungen wechseln, je nach Konjunkturlage oder Umfang der Wirtschaftstätigkeit⁷. Zu Recht wird daher von dem »magischen Viereck« der Zielkonstellation gesprochen. Die Aufnahme neuer Ziele erweitern es zu einem magischen Vieleck⁸, und sicher würde die Einfügung der Verteilungsgerechtigkeit zu einer weiteren Komplizierung führen.

Immerhin enthält der Katalog von Wachstum, Vollbeschäftigung, Preisniveaustabilität und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht Einkommens- und verteilungspolitische Komponenten, die in ihrer Be-

⁶ § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. 6. 1967.

⁷ Siehe z. B. Wirtschaftspolitischer Zielkonflikt und katholische Soziallehre, hrsg. vom Kath.-Sozialen Institut der Erzdiözese Köln, Köln 1968.

⁸ Ein Beispielskatalog bei E. S. Kirschen u. a., Ziele der praktischen Wirtschaftspolitik, in: G. Gäfgen (Hrsg.), Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Köln-Berlin 1966, S. 273 ff.

deutung für die Lebenslage der Gesellschaftsmitglieder nicht zu unterschätzen sind. In einer Volkswirtschaft, in der 80 % der Bevölkerung vom Arbeitseinkommen abhängig sind, wird die Vollbeschäftigung zu einem entscheidenden Mittel sozialer Sicherung und damit der Einkommensstetigkeit; Vollbeschäftigung ist die politische Konsequenz des Rechtes auf Arbeit. Das Gemeinwohl der Gesellschaft fordert, »daß ihre Bürger Gelegenheit zu ausreichender Arbeit finden können« (PK 67). Steigender Wohlstand, Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens, ist Ziel der Wachstumspolitik. Das Bestreben, »den immer höheren Ansprüchen der Menschen Genüge zu tun, erscheint heute mehr als je gerechtfertigt« (PK 64). Die Orientierung an der Preisstabilität soll schließlich bloße nominelle Einkommenserhöhungen und Umverteilungswirkungen aufgrund inflatorischer Entwicklungen verhindern.

Zur Erklärung des Fehlens oder der mangelnden Berücksichtigung eines ausdrücklichen, wirtschaftspolitisch verbindlichen Ziels der Verteilungsgerechtigkeit wird man ferner in Rechnung stellen müssen, daß es in einer pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielen Trägern der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik und den unterschiedlichen, gegensätzlichen Interessen, die die Auseinandersetzung um die Verteilung des Sozialproduktes kennzeichnen, äußerst schwierig ist, zu einem Kompromiß zu finden, was »gerecht« sein soll. Jedenfalls gibt es darüber offensichtlich keine für die praktische Politik ausreichende Übereinstimmung. Verständigungsschwierigkeiten liegen schon darin, daß sich beispielsweise Postulate der Einkommensverteilung auf sehr verschiedene Sachverhalte beziehen können: auf die Einkommen der Produktionsfaktoren (funktionale Verteilung), auf die Inhaber oder Träger einzelner oder mehrerer Produktionsfaktoren, auf Gruppen, auf das Verhältnis der Wirtschaftssektoren zueinander, auf das Verhältnis zwischen den Wirtschaftsregionen.

Hinzu kommt das Problem, exakte einkommens- bzw. verteilungspolitische Meßzahlen festzulegen. Will man nicht ganz auf Größenangaben verzichten, indem man sich im Bannkreis der ökonomischen Theorie auf den Standpunkt der Unmöglichkeit einer »wissenschaftlich« zu begründenden Quantifizierung stellt, wird man zu gröberen, von Tendenzen bestimmten Größenvorstellungen kommen müssen. Es bleibt nichts anderes übrig, als sich »mit vergleichsweise unpräzisen Zielen, wie »Paritätspolitik«, Erhöhung der Lohnquote, stärkere Nivellierung oder Differenzierung« zufriedenzustellen »und auch hier nur mit den zu verfolgenden Tendenzen, nicht mit anzustrebenden End-

zuständen«⁹. Gegenüber dem Problem einer exakten Konkretisierung von Gerechtigkeitspostulaten befindet sich die kirchliche Soziallehre grundsätzlich in keiner anderen Situation. Das zeigt schon der Blick auf die von ihr genannten Lohnbestimmungsgründe: die Arbeit ist »so zu entlohnen, daß dem Arbeiter die Mittel zu Gebote stehen, um sein und der Seinigen materielles, soziales, kulturelles und spirituelles Dasein angemessen zu gestalten – gemäß der Funktion und Leistungsfähigkeit des Einzelnen, der Lage des Unternehmens und unter Rücksicht auf das Gemeinwohl« (PK 67)¹⁰.

Im Sinne einer gewollten, autonomen Zielsetzung ist, wie gesagt, Verteilungspolitik nicht im zitierten Katalog wirtschaftspolitischer Ziele enthalten. Das könnte sich möglicherweise auch aus der Auffassung erklären, es genüge, den Wirtschaftsablauf nach den angegebenen Zielen zu steuern, weil im übrigen eine freiheitliche Wirtschaftsordnung schon dadurch »sozial« sei, daß sie die Ergiebigkeit der produktiven Faktoren steigere und das volkswirtschaftliche Gesamtprodukt ständig erhöhe. Müßte nicht eine in diesem Sinne »gute« Wirtschaftspolitik zugleich die »beste« Sozialpolitik sein?

»Vor die Frage gestellt, ob eine nach autonomer Interpretation gerechtere oder eine nicht als »gerecht« zu definierende, den meisten aber eine kräftiger wachsende und vermutlich absolut höhere Lebenshaltung gewährende Einkommensverteilung gewählt werden soll, mag die letztere Möglichkeit vielen als die Vorzuziehende gelten«¹¹. Mit anderen Worten, die Forcierung des Wachstums kann auch für Bezieher kleinerer Einkommen in einem überschaubaren Zeithorizont schneller zu einem höheren Wohlstandsniveau führen als eine bewußte Verteilungspolitik bei kleinen oder fehlenden Wachstumsraten.

Anscheinend hat aber im Laufe der säkularen Wohlstandsmehrung der Stellenwert des Interesses an absoluter Erhöhung des Versorgungsniveaus abgenommen. Mehr und mehr meldet sich Widerspruch da-

⁹ G. Bombach, Möglichkeiten und Grenzen einer Verteilungspolitik, in: Lohnpolitik und Einkommensverteilung (Verhandlungen auf der Tagung des Vereins für Socialpolitik – Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Berlin 1968), Berlin 1969, S. 816.

¹⁰ Aus dem Text geht nicht hervor, ob mit »Gemeinwohl« neben der Rücksicht auf den Beschäftigungsgrad auch das in Mater et Magistra (MM, Johannes XXIII., 1961) noch angeführte (und Kopfzerbrechen verursachende) »Ineingreifen... sehr verschieden gearteter Volkswirtschaften« (71) gemeint ist. Auf der anderen Seite fehlt der Gesichtspunkt der Einkommensverwendung, der für die Lohnhöhe nicht unwesentlich ist.

¹¹ H. Meinhold, Die Einkommensverteilung als wirtschafts- und gesellschaftspolitisches Problem, in: Lohnpolitik und Einkommensverteilung, a. a. O., S. 38.

gegen an, Verteilungsgerechtigkeit lediglich als abgeleitetes, sekundäres Ziel, als Residualgröße innerhalb der Gesamtheit wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele hinzunehmen. Je mehr die elementaren Lebensbedürfnisse abgedeckt wurden, je mehr die Wohlstandsentwicklung in der Breite die Schwelle des physischen Existenzminimums überwunden und das sozio-kulturelle Minimum angehoben hat, desto häufiger ist zu beobachten, »daß neben dem weiteren Wachstum die ›gerechtere‹ Verteilung, selbst wenn vielleicht nicht mit so starkem Wachstum verbunden, an Rang gewinnt«¹². Mit steigendem Sozialprodukt und Erhöhung der volkswirtschaftlichen Produktivität kann also »eine abnehmende Bewertung zusätzlicher Einkommenszuwächse von einer zunehmenden Empfindlichkeit gegenüber Einkommens- und Vermögensunterschieden begleitet sein«¹³. Das würde bedeuten, daß eine als gerecht empfundene Verteilung immer stärker mit anderen wirtschaftspolitischen Zielen konkurriert, daß ihr Rang und Gewicht die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Konstellationen innerhalb der Zone der Zielkonflikte zunehmend beeinflusst.

Es mag sein, daß dem auf Sozialprodukts- und Produktivitätssteigerung bedachten Wirtschaftspolitiker in der Wirklichkeit immer noch mehr Bedeutung zuerkannt wird als dem »Sozialpolitiker«, der sich u. a. um Verteilungsgerechtigkeit bemüht. Dieser spielt gleichsam die Rolle des Heilpraktikers, der nachträglich einige Schönheitsreparaturen vorzunehmen hat, um den »sozialen« Charakter der Wirtschaftsordnung zu wahren. Bringt aber die Trennung von produktivitätsorientierter Wirtschafts- und verteilungsorientierter Sozialpolitik eine befriedigende Lösung des Verteilungsproblems zustande? Das Produktivitätsargument ist insofern trivial, als es behauptet, daß dort, wo nichts produziert wird, auch nichts verteilt werden kann, und es spricht einiges dafür, daß sich das Verteilungsproblem in einer expandierenden Wirtschaft vermutlich leichter lösen wird als bei konstantem Sozialprodukt.

Das Sozialprodukt ist eine statistische Hilfsgröße, die die Summe aller Güter und Dienstleistungen einer Wirtschaftsperiode darstellt, gemessen in Marktpreisen. Geht man jedoch von der Frage aus, was diese Mittel für die Wirtschaftssubjekte bedeuten, welche Gebrauchswerte sie für sie haben, so kommt sofort die Verteilung und Zusammensetzung des Sozialprodukts als neue Komponente einer Bewertung ins

¹² Ebd., S. 40.

¹³ H. Arndt, Einleitung zu: Lohnpolitik und Einkommensverteilung, a. a. O., S. 22.

Spiel. Die »Maximierung des Sozialprodukts bleibt unbestimmt, weil den verschiedenen Nachfrageskalen jeweils eine andere Güterproduktion als die maximale gegenübersteht. Die Zusammensetzung aber hängt weitgehend von der Einkommensverteilung und -verwendung ab«¹⁴. Der Wert des Sozialproduktes wird also nicht allein von seiner statistischen Gesamtgröße, sondern auch von seiner Verteilung, von der Einkommensschichtung und der Einkommensverwendung bestimmt, und »eine andere Verteilung bewirkt automatisch ein anderes Sortiment an Gütern und Diensten«¹⁵.

Daher stehen Angaben über eine erstrebenswerte Größe des Sozialprodukts immer unter Vorbehalten. »Dieser alte Einwand gegen den Versuch einer Trennung der Produktions- und Verteilungsprobleme ist niemals ausgeräumt worden und dürfte auch kaum auszuräumen sein«¹⁶.

Produktion und Verteilung sind Kehrseiten der gleichen Medaille. Jede produktionspolitisch auf die Größe des Sozialprodukts ausgerichtete Zielverfolgung hat uno actu verteilungspolitische Konsequenzen. Aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit prinzipiell zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik unterscheiden zu wollen, läßt sich nicht überzeugend begründen. Schon produktionspolitisch taucht die Aufgabe auf, daß »dem wirtschaftlichen Fortschritt der soziale entsprechen« muß (Mater et Magistra [MM], *Johannes XXIII.*, 1961, 73; dann erst fährt die Enzyklika fort: »und folgen muß«).

DIE MAXIMIERUNGSTHESE

Es mag zweifelhaft erscheinen, ob sich die Suche nach »mehr« Gerechtigkeit angesichts der unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten, exakte Maßstäbe zu finden, überhaupt lohnt. Bringt nicht die Norm der Verteilungsgerechtigkeit eine unnötige zusätzliche Problematisierung in die ohnehin konfliktreiche Aufgabe der Kombination anderer Ziele und

¹⁴ *Th. Wessels*, Über wirtschaftspolitische Konzeptionen des Wettbewerbs, in: *F. Greiß u. F. W. Meyer* (Hrsg.), *Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur* (Festschrift für *A. Müller-Armack*), Berlin 1961, S. 24.

¹⁵ *G. Weisser*, Die Überwindung des Okonomismus in der Wirtschaftswissenschaft; in: *Grundsatzfragen der Wirtschaftsordnung*, Berlin 1954, S. 21.

¹⁶ *H. Albert*, Politische Ökonomie und rationale Politik – Vom wohlfahrtsökonomischen Formalismus zur politischen Soziologie; in: *Theoretische und institutionelle Grundlagen der Wirtschaftspolitik* (Festschrift für *Th. Wessels*), Berlin 1967, S. 68.

Mittel hinein? Wäre es am Ende nicht doch besser, eine Wachstumspolitik zu verfolgen, die alle Kräfte auf die allgemeine Wohlstandsmehrung lenkt, die die »Maximierung« des Sozialprodukts anstrebt und sich im übrigen darauf verlassen sollte, daß die Marktgesetzlichkeit je länger je mehr schon zu einer Befriedung der Auseinandersetzungen um die Verteilung des Sozialprodukts führen werde? Sollte man also irgendwie an jene Position anschließen, die in der Interpretation der vollständigen Konkurrenz die größtmögliche Bedürfnisbefriedigung der einzelnen mit dem größten Gesamtprodukt verknüpfte und zugleich die Auffassung vertrat, der Wirtschaft sei die Maximierung des Gesamtergebnisses als immanenter Sinn eingegeben?

Die Maximierung des Sozialprodukts führt indessen nicht automatisch zu einer befriedigenden Lösung des Verteilungsproblems. Auf die methodologische Unhaltbarkeit dieses Begriffs kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden¹⁷. Hier geht es um einige Hinweise, die über den bereits erwähnten Zusammenhang zwischen Wert und Verteilung des Sozialprodukts sowie über das Verhältnis von »guter« Wirtschaftspolitik und »bester« Sozialpolitik hinaus darlegen sollen, daß sich in der Realität des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens immer wieder Konflikte zwischen der Maximierungsthese und anderen Postulaten ergeben, mit der Verteilungsgerechtigkeit und mit anderen Zielen.

Die folgenden Beispiele unterstreichen, daß sinnvollerweise nicht von »Maximierung«, sondern von »Optimierung« des Sozialprodukts die Rede sein kann. Diese Formulierung soll lediglich angeben, daß jede Festlegung eines bestimmten Maßes an Sozialprodukt und seines Wachstums andere Ziele oder Nebenbedingungen zu beachten hat. Diesen Sachverhalt hat die katholische Soziallehre stets als Dienstfunktion der Wirtschaft umschrieben; die PK wiederholt die religiös-ethische Orientierung des durchaus legitimen Wohlstandsstrebens als »Dienst am Menschen, und zwar am ganzen Menschen im Hinblick auf seine materiellen Bedürfnisse, aber ebenso auch auf das, was er für sein geistiges, sittliches, spirituelles und religiöses Leben benötigt« (64).

Man braucht sich nur für einen Augenblick einen aktivistischen »homo oeconomicus«, der all seine körperlichen und geistigen Kräfte zur Beschaffung wirtschaftlicher Mittel anspannt, vor Augen zu führen, um

¹⁷ Aus der Literatur zu diesem Thema (und zur damit engsten verbundenen Wertproblematik) sei hier nur aufmerksam gemacht auf: G. Weisser, Die Überwindung. . ., a. a. O., bes. S. 13 ff. – H. Albert, Der Trugschluß in der Lehre vom Güter-Maximum, in: *ders.*, Marktsoziologie und Entscheidungslogik, Neuwied 1967, S. 75–91.

die Unmöglichkeit des Maximierungs-Standpunktes einzusehen. Seine Fragwürdigkeit ergibt sich schon daraus, daß es letztlich bei der Verteilung von Einkommen und Vermögen nicht allein um das Maß der Ausstattung mit materiellen Mitteln gehen kann. »Verteilt werden Lebenslagen«, verstanden als der »Spielraum, den die äußeren Umstände dem Menschen für die Erfüllung der Grundanliegen bieten, die er bei unbehinderter und gründlicher Selbstbesinnung als bestimmend für den Sinn seines Lebens ansieht«¹⁸.

Die Wirtschaft kann nicht den Sinn haben, das physisch und psychisch Äußerste an Produktion aus dem Menschen herauszuholen. Tatsächlich konkurriert zum Beispiel der Wunsch nach Freizeit mit der Arbeitszeit. Die Schutzvorschriften im Arbeitsrecht zugunsten der Arbeitnehmer allgemein oder besonderer Gruppen darf man in diesem Zusammenhang als rechtlich institutionalisierten Widerspruch gegen eine Politik der Maximierung der einzelwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Produktion auffassen, ein Schutz, der übrigens durchaus »produktive« Wirkungen hat.

Das zweite Beispiel für realitätsnahe und aus der praktischen Wirtschaftspolitik bekannte Konflikte zwischen maximaler Ergiebigkeit und »sozialem Ausgleich« betrifft Strukturfragen der wirtschaftlichen Entwicklung. Das Wachstum der Volkswirtschaft vollzieht sich sektoral sehr ungleichmäßig. Neben Branchen mit Wachstumsfortschritten gibt es Sektoren und Produktbereiche, deren relative Anteile an der gesamten volkswirtschaftlichen Wertschöpfung abnehmen oder sogar einen absoluten Rückgang zu verzeichnen haben. Man denke an das Verhältnis der Landwirtschaft zur Industrie¹⁹ oder an Verschiebungen zwischen den Energieträgern auf dem Energiesektor (Strukturkrise im Kohlebergbau).

In der Praxis sind die divergierenden Interessen nicht zu übersehen, die sich in der wirtschaftspolitischen Behandlung solcher »Ungleichgewichte« bemerkbar machen und immer wieder zu Auseinandersetzungen um »Erhaltungssubventionen« zur Konservierung wirtschaftlicher Strukturen führen. Andererseits ist jedoch niemand, der den strukturellen Wandel bejaht, bereit, ohne Anpassungsinterventionen, ohne Hilfen zur Erleichterung der »sozialen Anpassung« (beispielsweise

¹⁸ G. Weisser, Art. »Distribution« (II) – Politik, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 2. Bd., Stuttgart 1959, S. 635.

¹⁹ MM befürwortet, »Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungsgewerbe sich möglichst im Gleichschritt und in wechselseitiger Abstimmung entwickeln zu lassen« (151).

Berufs- und Arbeitskräfteumschichtung) einer Entwicklung zuzusehen, deren Schnelligkeit und Umfang lediglich von Signalen und Weichen des Marktes bestimmt werden.

Eine ähnliche Spannung zwischen Maximierungspolitik und »sozialem Ausgleich« trifft man in der Raumpolitik an: Stadt-Land-Relation, Verteilung der produktiven Kräfte im geographischen Raum, Verhältnis von industriellen Ballungsgebieten zu wirtschaftlich weniger entwickelten Regionen. Wird der Raumpolitik die Aufgabe zugewiesen, »eine wachstumsoptimale Faktorallokation im Raum« anzustreben, die »den maximalen Gegenwartswert aus der Summe des gegenwärtigen und des zukünftigen Sozialprodukts«²⁰ ergibt, so handelt es sich dabei eindeutig um ein Maximierungsproblem. Konflikte mit diesem Ziel ergeben sich, wenn die Regionalpolitik »soziale Gerechtigkeit, individuelle Freiheit und wirtschaftlichen Wohlstand«²¹ über die verschiedenen Gebiete hinweg verwirklichen soll; wenn die regionalen Unterschiede im Lebensstandard der Bevölkerung ausgeglichen bzw. das Pro-Kopf-Einkommen in wirtschaftlich zurückgebliebenen Gegenden angehoben werden sollen; wenn sie darauf abzielt, neue Arbeitsplätze zu schaffen, was auf dem Lande als Folge, ebenso als notwendige Begleitmaßnahme der agrarischen Strukturveränderungen von steigender Dringlichkeit ist; wenn sie die Stärkung der Krisenfestigkeit eines Gebietes, die Erhöhung des Steueraufkommens (Gewerbesteuer zum Beispiel) in der kommunalen Selbstverwaltung u. a. m. fördern soll²².

In dem Maße solche raumwirtschaftlichen Ziele und Methoden bejaht werden und Interventionen erfordern, wird einmal den Selbststeuerungskräften der Wirtschaft, speziell den Marktgesetzmäßigkeiten in der Lenkung der Produktionsfaktoren zum »bestmöglichen« Standort widersprochen, zum andern eine Wirtschaftspolitik maximaler Produktion und größten Wachstums des Sozialprodukts energisch korrigiert.

Schließlich sei aus dem Bereich der wirtschaftlichen Wirklichkeit als letztes Beispiel zur Konfrontation mit dem Maximierungsprinzip die Problematik der »sozialen Kosten« erwähnt, auch gesellschaftliche, volkswirtschaftliche, indirekte Kosten oder unvergoltene Entlastungen

²⁰ H. Jürgensen, Produktivitätsorientierte Regionalpolitik, in: Produktivitätsorientierte Regionalpolitik, Berlin 1965, S. 11.

²¹ Ebda.

²² In § 1 des Bundesraumordnungsgesetzes (vom 8. 4. 1965) heißt es: »Das Bundesgebiet ist in seiner allgemeinen räumlichen Struktur einer Entwicklung zuzuführen, die der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient«.

genannt²³. Darunter werden in diesem Zusammenhang Aufwendungen verstanden, die zwar durch die Erstellung von Gütern und Diensten verursacht, aber nicht Bestandteile der privatwirtschaftlichen Kalkulation der Einzelwirtschaft werden. Für den Verursacher handelt es sich um externe Ersparnisse, für die gesellschaftliche Umwelt in der Regel um externe Verluste, wie Verschmutzung von Wasser und Luft, die allerdings auch Folge der Konsumtion ist, Lärmbelästigungen, Eingriffe in die Landschaft u. ä. So schwer es sein mag, solche Schädigungen der Bevölkerung, die Beeinträchtigung ökonomischer und nichtökonomischer Werte als Kosten exakt zu quantifizieren und aufzufangen, so werden doch auch von ihrer Entstehung und von ihrem Umfang her die Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Maximierung des Sozialproduktes genährt.

Die angeführten Beispiele illustrieren die Fragwürdigkeit des Prinzips höchstmöglicher volkswirtschaftlicher Ergiebigkeit; die Maxime eignet sich nicht zu einer abschließenden, in Konfliktfällen ausschlaggebenden Konzipierung der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Das Verteilungsproblem erledigt sich nicht, wie es auch in den folgenden Aspekten zum Ausdruck kommt, durch die Größengestaltung des wirtschaftlichen Gesamtprodukts. Es »ergibt sich, daß der wirtschaftliche Wohlstand eines Volkes weniger zu bemessen ist nach der äußeren Fülle von Gütern, über die seine Glieder verfügen, als vielmehr nach ihrer gerechten Verteilung, so daß alle im Lande etwas davon für die Entfaltung und Vervollkommnung ihrer Persönlichkeit erhalten; denn das ist das Ziel, auf das die Volkswirtschaft ihrer Natur nach hingeeordnet ist« (MM 74). Überdies ist hervorzuheben, daß Verteilungsgerechtigkeit wesentlich eine Angelegenheit der Gesellschaftspolitik, nicht so sehr der Caritas ist. Beide fragen zwar besonders nach der Lebenslage der sozial Schwachen. Die Gesellschaftspolitik geht jedoch darüber hinaus, weil sie sich – eben unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit – ebenso für die Abstände zwischen den verschiedenen sozialen Schichten interessiert. Sie hat darauf »zu achten und darauf wirksam hinzuarbeiten, daß die aus der ungleichen Lage sich ergebenden Spannungen nicht zunehmen, sondern nach Möglichkeit sich vermindern«. Dementsprechend

²³ B. Fritsch, Private und volkswirtschaftliche Kosten, in: Probleme der normativen Ökonomik und der wirtschaftspolitischen Beratung (Verhandlungen auf der Arbeitstagung des Vereins für Socialpolitik – Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Bad Homburg 1962), Berlin 1963, S. 213 (das. weitere Beiträge zum Thema). – K. W. Kapp, Art. »Sozialkosten«, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 9. Bd., Stuttgart 1956, S. 524–527.

ist dafür Sorge zu tragen, daß »alle Bevölkerungskreise am wachsenden Reichtum der Nation entsprechend beteiligt werden« (MM 73).

UNTERSCHIEDLICHE MARKTBEDINGUNGEN INFOLGE UNGLEICHER VERMÖGENSVERTEILUNG

Vorbehalte gegen die These der marktmanenten Gerechtigkeit können oder sollten nicht die verteilungspolitische Bedeutsamkeit der Wettbewerbsordnung und Wettbewerbspolitik verkennen. Wettbewerbspolitik, die sich im Wissen darum, daß vollständige Konkurrenz Utopie bleiben wird, bemüht, die Märkte für den Zutritt neuer Konkurrenten offenzuhalten, Behinderungspraktiken und Vernichtungsstrategien auszuschließen, Konzentrationstendenzen keinen freien Lauf zu lassen, Monopole und marktbeherrschende Unternehmen zu kontrollieren, einen funktionsfähigen Wettbewerb zu fördern und durch ihre Maßnahmen und Kontrollen zu verhindern, daß zwar unerwünschte, aber unvermeidbare Macht- und Vorzugsstellungen am Markt zu unannehmbaren Diktaten in der Preis- und damit auch Einkommensbildung ausgenutzt werden – eine solche Politik kommt den verteilungspolitischen Absichten entgegen.

Für eine betont auf Gerechtigkeit ausgerichtete Verteilungspolitik und für die Wettbewerbspolitik gibt es einen gemeinsamen Orientierungspunkt von äußerster Wichtigkeit: die Gestaltung der Ausgangsbedingungen, unter denen die Wirtschaftssubjekte oder Einzelwirtschaften am Marktprozeß beteiligt sind. Nicht nur die Regeln des Tauschens im Vollzug des Marktgeschehens bestimmen Marktverlauf und -ergebnis. Die Marktchancen hängen ebenfalls von den Startpositionen ab, nicht zuletzt von dem Maß an Vermögensbesitz, mit dem die Beteiligten in den Markt- und Wettbewerbsprozeß eintreten.

Als Beispiel für die Frage der Gerechtigkeit in der Eigentumsverteilung sei hier auf die aus der Diskussion bekannte Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand eingegangen. Solange auf der einen Seite des Arbeitsmarktes die breite Schicht der abhängigen Produzenten, der Arbeitnehmer, über kein nennenswertes Eigentum an Produktionsmitteln verfügt, wohingegen es sich vergleichsweise auf der anderen Seite konzentriert ansammelt, solange bleibt die Erwartung einer Gerechtigkeit als Markenartikel des Wettbewerbs eine blanke Spekulation²⁴.

²⁴ Die Vermögensverteilung ist nicht allein für die personelle Verteilung relevant; sie ist über die verschiedenen Elastizitäten des Angebots und der Nachfrage nach

Die gegenwärtige, wohl überwiegend als »unbefriedigend« empfundene Vermögensverteilung ist nicht zwingend, aufgrund irgendwelcher »natürlicher« oder sachgesetzlicher Notwendigkeit, mit der prinzipiell marktwirtschaftlichen Ordnung und dem Institut des Privateigentums an Produktionsmitteln verbunden. Berufungen auf immanente Marktgerechtigkeit, auf Leistungsunterschiede, auf unterschiedliche Grade des Fleißes, der Initiative, der Risikobereitschaft u. ä. tragen, wenn überhaupt, dann nur den geringsten Teil zur Erklärung der historisch überkommenen Vermögensteilung bei. Die herrschende Vermögensverteilung hat sich unter der Geltung der marktwirtschaftlichen Ordnung verfestigt. Es kommt hinzu, daß ein marktwirtschaftliches System nicht die Neigung hat, solche vorgefundenen Abstände von sich aus auszugleichen, sondern im Gegenteil, solange keine Gegensteuerung erfolgt, noch zu vergrößern: »Wer hat, dem wird gegeben«²⁵.

Weithin gilt die Koppelung von Lohn- und Produktivitätsentwicklung als Zauberstab für eine Lösung, die der Gerechtigkeit in der Bestimmung der kontraktabhängigen Arbeitseinkommen und der Integrität des wirtschaftlichen Funktionsgefüges, seiner Daten und Abläufe in gleicher Weise Rechnung tragen könne. Die Maßregel der Produktivitätsbindung der Löhne ist einer der Faktoren, die die Verteilung des Sozialproduktes von der Verwendungsseite her bestimmen. Andere Größen sind der private Konsum, das Sparen, die Investitionen der Unternehmen, der Staatsverbrauch und der Außenbeitrag. Unter der Voraussetzung, daß der Lohn ganz oder nahezu vollständig Konsumfonds darstellt, können tatsächlich Lohnerhöhungen ohne Preisniveaufährdungen nur im Rahmen der Produktivitätssteigerung erfolgen, wobei zu ergänzen ist, daß strenggenommen eigentlich nur Produktivitätsfortschritte in jenen Konsumgüterbereichen relevant werden, denen sich die erhöhten Einkommen als kaufkräftige Nachfrage zuwenden. Die Beziehung gilt zudem nur, solange alle anderen Verwendungsgrößen des Sozialprodukts in ihren Relationen konstant bleiben und der Lohn als Restgröße, als nachgeordneter Faktor behandelt wird. Die

Arbeit auch mitbestimmend in der funktionellen Verteilung der Einkommen. Darauf hat vor allem *Preiser* hingewiesen. Die unter den Bedingungen der höchst ungleichen Vermögensverteilung auf dem Arbeitsmarkt anzutreffende »typische Marktlage« bezeichnet er als »Quasimonopol«; *E. Preiser*, Besitz und Macht in der Distributionstheorie, in: *ders.*, Bildung und Verteilung des Volkseinkommens, 3. Aufl., Göttingen 1963, S. 243 (erstmalig 1948 veröffentlicht).

²⁵ *C. Föhl* (u. Mitarbeit von *M. Wegner* u. *L. Kowalski*), Kreislaufanalytische Untersuchung der Vermögensbildung in der Bundesrepublik und der Beeinflussbarkeit ihrer Verteilung – Gutachten, Tübingen 1964, S. 40.

Lohnbestimmung wird in diesem Bedingungs-zusammenhang zu einer tautologischen Angelegenheit. »Verwendungsstruktur und Sparstruktur werden als prädeterminiert und unabänderlich betrachtet und aus einer Serie von *ceteris-paribus*-Annahmen wird die These abgeleitet, daß Nominallohnpolitik eine untaugliche Waffe in der Verteilungs-auseinandersetzung sei«²⁶.

Die verteilungspolitische Problematik der Verknüpfung von Lohn und Produktivität besteht darin, daß auf diese Weise die vorgefundene Verteilung unangetastet bleibt, so als ob zweifelsfrei ihre Richtigkeit oder Gerechtigkeit feststünde. Im Hinblick auf die Preisniveauneutralität gelten die Beziehungen zwischen Lohn und Produktivität in der dargestellten Weise für den konsumtiv verausgabten Teil der Arbeitseinkommen. Dieser Einkommensteil steht in engem Zusammenhang mit dem allgemeinen Verbrauchsniveau, was bei der Beurteilung der Sparfähigkeit zu berücksichtigen ist. Falls die gegebene Verteilung als nicht gerecht empfunden wird, läßt sich eine Änderung nur erreichen, wenn die Produktivitätsbindung für das gesamte Arbeitseinkommen aufgegeben wird, dann aber Lohnerhöhungen mit investiver Beteiligung verbunden werden²⁷.

Auf die Norm größerer Gerechtigkeit in der Verteilung des Sozialprodukts und auf eine entsprechende Umorientierung der Einkommens-

²⁶ G. Bombach, a. a. O., S. 822.

²⁷ Nach vorherrschender Meinung ergibt sich aus dem Tatbestand der höchst ungleichen, »ungerechten« Vermögensverteilung kein Postulat der Umverteilung des Vorhandenen, wie es seinerzeit – wenigstens der Absicht nach – für das anders gelagerte Problem des Lastenausgleichs gegolten hat. Gewichtige Gründe sprechen gegen eine solche Intervention (Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Feststellung, wer konkret zu Recht und wer zu Unrecht besitzt; die Härte des Eingriffes würde die größten Widerstände hervorrufen und überdies – falls nicht radikal die Marktconstellationen geändert würden – vermutlich über Überwälzungsprozesse zum alten Zustand zurückführen; die Vermögensverteilung hat sich zudem unter dem Schutz der positiven rechtlichen – und steuerrechtlichen! – Ordnung vollzogen, die wohl schwerlich nachträglich sozusagen für ungültig erklärt werden kann). Die Lösung kann nur in Richtung einer andersartigen Verteilung dessen liegen, was der Volkswirtschaft an Vermögen durch die Wirtschaftsperioden hindurch zuwächst. In diesem Sinne lassen sich auch die Ausführungen in *Quadragesimo anno* (61) verstehen, »mit aller Macht und Anstrengung dahin zu arbeiten, daß (wenigstens) in Zukunft die neugeschaffene Güterfülle nur in einem billigen Verhältnis bei den besitzenden Kreisen sich anhäufe, dagegen in breitem Strom der Lohnarbeiterschaft zufließe« (ebenso *MM* 77).

Doch auch für die Zuwachsneuordnung gilt, daß die Vermögenspolitik Marktgesetzmäßigkeiten durchbrechen muß: in jedem Fall erfordert eine andere Vermögensverteilung in der Zukunft die Erschwerung der Vermögensbildung auf der einen und ihre Begünstigung auf der anderen Seite.

politik gehen zum Beispiel die – keineswegs identischen – Pläne des »Investivlohns«²⁸ und der volkswirtschaftlich ausgerichteten »investiven Gewinnbeteiligung«²⁹ zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer zurück.

Eine solche Politik widerspricht zwar energisch den aufgrund der bisherigen Bedingungskonstellationen vorherrschenden Marktgesetzmäßigkeiten einer einseitigen und kumulativen Vermögensbildung; auf der anderen Seite braucht sie keineswegs eine »inkonforme« Intervention zu sein und der Markt- und Wettbewerbsordnung zuwiderzulaufen. Umgekehrt müßte sich die Wettbewerbspolitik als Stütze einer andersartigen Einkommens- und Vermögensverteilung erweisen: je intensiver der Wettbewerb auf den Gütermärkten, desto schwieriger wird es, den Investivlohn als Kostenbestandteil zu behandeln und zu überwälzen. »Je mehr nämlich wirklich Wettbewerb herrscht, der die Unternehmer veranlaßt, um ihrer Marktposition willen zu investieren, um so weniger wird die Höhe der Investitionen von der Gewinnquote, um so stärker von den Finanzierungsmöglichkeiten abhängen«³⁰.

KAUFKRÄFTIGE NACHFRAGE, »OBJEKTIVER« BEDARF UND INFRASTRUKTUR

Der Markt bringt seine Angebote an Gütern und Dienstleistungen in Menge und Qualität immer nur aufgrund der gegebenen Einkommens- und Vermögensverteilung zustande. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach der in der tatsächlichen Nachfrage sich äußernden Kaufkraft. Der Markt interessiert sich nicht dafür, aus welcher Quelle die in die kaufkräftige Nachfrage einfließenden Einkommen stammen: aus der Erstellung von Gütern und Diensten welcher Art und Qualität³¹? Er befindet ebensowenig darüber, ob die kaufkräftigste Nachfrage zugleich den »objektiv« dringlichsten Bedarf, etwa bezogen auf die Ver-

²⁸ Dazu u. a. *A. Oberhauser*, Finanzpolitik und private Vermögensbildung, Köln u. Opladen 1963. – *K. Pohlschröder*, Vermögensbildung durch Tarifvertrag und Gesetz, Berlin 1966 (bes. S. 60 ff.).

²⁹ *W. Krelle – J. Schunck – J. Siebke*, Überbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer (2 Bde.), Tübingen 1968.

H. Meinhold, Investivlohn und soziale Marktwirtschaft, in: *G. Leber*, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand – Dokumentation 3, Frankfurt 1965, S. 76.

³¹ In MM wird z. B. die Förderung von Handwerk und Genossenschaften u. a. damit begründet, »weil diese wertechte Güter schaffen und zum kulturellen Fortschritt beitragen« (89).

sorgungslage aller Gesellschaftsmitglieder, zum Ausdruck bringt. Als Angebot und Nachfrage nimmt der Markt alles an, was Absatz findet und was sich als mit Kaufkraft ausgestatteten Bedürfnissen de facto meldet, ohne Rücksicht auf Qualität, Wertigkeit und »objektive« Dringlichkeit.

Weder die »subjektive« und »objektive« Wertlehre noch die theoretischen Versuche des wohlfahrtsökonomischen interpersonellen Nutzenausgleichs u. ä. haben bisher eine überzeugende Antwort auf solche Wertfragen gegeben und werden sie auch nicht geben können. Aus ordnungspolitischen Gründen wird man die kritische Befragung des Marktes nach der Bedeutung, nach dem Inhalt und dem Gewicht seiner Schätzwerte, also der Preise und ihrer Bestimmungsgründe abbrechen müssen. Wie anders als durch staatliche Reglementierung sollte je ein »objektiver« Maßstab in die Marktbeziehungen eingebracht werden können? Über Bedürfnisse, über ihre Bewertung und Prioritäten zu entscheiden, ist das Vorrecht der privaten Wirtschaftssubjekte selbst. Die der pluralistischen Gesellschaft angemessene freiheitliche Wirtschaftsordnung gründet ja in der Anerkennung solcher Verschiedenheiten, freilich auch der Grenzen, die der Freiheit eines jeden durch die Freiheit der anderen gezogen sind. Sie basiert auf der Anerkennung der freien Entscheidungen, aus denen die unzähligen Einzelwirtschaftspläne hervorgehen, deren Abstimmung ihrerseits der Freiheit wegen dem wettbewerblichen Regelsystem des Marktes überlassen bleibt.

Die Wirklichkeit kennt jedoch Ausnahmen von diesem ordnungspolitischen Grundgesetz. Man denke zum Beispiel an die einschränkenden Bedingungen für die Herstellung und den Vertrieb von Medikamenten, an Siedlungs- und Bebauungspläne, an Standortverbote für bestimmte Industriebetriebe u. a., ebenso an die Subventionierung von Mieten und kulturellen Leistungen (Theater). Alles das bedeutet ein Abweichen von den freien Marktgesetzmäßigkeiten aufgrund politischer, im Gemeinwohl begründeter Entscheidungen zur Regulierung bestimmter Bedarfe oder zwecks Angebot wünschenswerter Leistungen zu bestimmten Preisen. Schaut man also auf die wirtschaftspolitische Praxis, so ergibt sich, daß sie offensichtlich nicht gewillt ist, die Zusammensetzung des Sozialprodukts nur von den tatsächlichen, auf den Märkten als kaufkräftige Nachfrage in Erscheinung tretenden Bedürfnissen bestimmt sein zu lassen.

In besonderer Weise gilt das für den Bereich der »Infrastruktur«, für den »Kollektivbedarf«, für öffentliche Investitionen und Leistungen auf den Sektoren des Verkehrs, im Bildungs- und Gesundheitswesen.

Hierzu gehört auch der öffentliche Anteil an der Planung und Finanzierung des technischen Fortschritts, an Aufgaben der Technologie, an der Forschung sowie der Entwicklung neuer und neuartiger Projekte oder Verfahrensweisen. Ohne Unterstützung und Förderung durch den Staat ist die Lösung des Problems kaum denkbar, inwieweit es gelingt, den technischen Fortschritt zu einem verantwortlichen, überschaubaren Gestaltungsfaktor der Zukunft und des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels zu machen. Das »staatliche Eingreifen, das fördert, anregt, regelt, Lücken schließt und Vollständigkeit gewährleistet, findet seine Begründung in dem ›Subsidiaritätsprinzip‹« (MM 53).

Infrastrukturleistungen schaffen vielfältige Vorleistungen oder Bedingungen zur Ermöglichung, Ordnung und Durchführung des gesamten Wirtschaftsprozesses. Sie eröffnen privatem Konsum und privaten Investitionen neue Betätigungsfelder; zum Teil stellen sie ein Äquivalent, eine Abdeckung der Aufwendungen dar, die zwar nicht in die privatwirtschaftliche Kalkulation eingehen, aber als »soziale« Kosten effektive Belastungen der Bevölkerung mit sich bringen; sofern ihre zeitliche Planung und die Elastizität ihrer Finanzierung es erlauben, lassen sie sich so einsetzen, daß sie ausgleichen, was an privater Wirtschaftstätigkeit konjunkturell ausfällt.

Aber hier interessiert nicht irgendeine Systematik der Zusammenstellung von Beziehungen zwischen privater und öffentlicher Wirtschaftstätigkeit, sondern die Tatsache, daß Mittel für den kollektiven Konsum und für Infrastrukturinvestitionen entweder gar nicht oder nicht in befriedigendem Maße über den Markt zur Verfügung gestellt werden, wenn überhaupt entsprechende Nachfragepräferenzen der privaten Wirtschaftssubjekte sich marktmäßig bemerkbar machen können. Würden allein Marktgesetze gelten, würde sich das »soziale Ungleichgewicht« vergrößern, würde sich fortlaufend eine Verknappung an öffentlich-kollektiven Gütern und Diensten ergeben, obwohl sie objektiv sehr dringlich sind und der Bedarf an solchen Leistungen, wie häufig festgestellt worden ist³², in der fortschreitenden Industrie-

³² Bes. im Anschluß an *J. K. Galbraith*, *Gesellschaft im Überfluß*, München-Zürich 1959. – Es ist durchaus denkbar, »daß die westliche Welt ihr mögliches Gemeinwohl-Optimum verfehlt, weil die Parlamente den Staaten eine zu kleine Quote des Sozialprodukts zur Befriedigung von Gemeinbedürfnissen bewilligen... Die heutige Wirtschaftstheorie ist noch weithin Individualwirtschafts-Theorie«; *W. Schreiber*, *Zur Frage des Standorts der Sozialpolitik – Lehre im Ganzen der Sozialwissenschaften*, in: *F. Karrenberg* u. *H. Albert* (Hrsg.), *Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung* (Festschrift für *G. Weisser*), Berlin 1963, S. 355.

gesellschaft zunimmt. Die Bedeutung öffentlicher Infrastrukturinvestitionen für die Funktionsfähigkeit der ganzen Wirtschaft gerade auch in der Form marktwirtschaftlicher Ordnung ist unbestritten. Insgesamt wird man daher diesen Leistungen wachstumsfördernde Wirkungen und volkswirtschaftliche Produktivität zuschreiben müssen, entweder direkt oder indirekt (»Umwegproduktivität«), wenngleich in Einzelfällen ihre Ertragsbewertung nicht nach Knappheitsindikatoren des Marktes und nach strengsten Preis-Kosten-Relationen erfolgen kann³³.

MARKTAKTIVE UND MARKTINAKTIVE

Die öffentlichen Ausgaben für den Kollektivkonsum und für Infrastrukturinvestitionen sind mit den Kreislaufströmen aller Märkte der Volkswirtschaft verbunden und werden mit den Gütern und Dienstleistungen aller Märkte zum Sozialprodukt zusammengefaßt. Die gesellschaftliche Wirklichkeit kennt daneben auch »Leistungen«, die nicht in das statistisch ausgewiesene Sozialprodukt eingehen. Die statistische Gesamtrechnung der Wirtschaftsperiode registriert als Leistung nur, was auf dem Markt einen Tauschwert, einen Preis erzielt. Auf diese Weise wird ein eigenständiger Bereich »Wirtschaft« ausgegliedert, eine »unvermeidliche und fraglos fruchtbare Lebenslüge der Wirtschaftswissenschaft«³⁴. Ein Beispiel für die Konsequenz dieses Vorgehens: die ökonomisch ansehnliche Arbeit der »Nur-Hausfrauen« im Haushalt, in der Wertschöpfung auf ein Drittel des Volkseinkommens geschätzt, wird von der Statistik des Sozialprodukts nicht erfaßt. Anders dagegen, wenn solche Tätigkeiten geldwerte Einkommen erzielen, so daß bekanntlich das Sozialprodukt sinkt, wenn ein Junggeselle seine Haushälterin heiratet. Der Aussagewert der rechnerischen Größen über Zusammensetzung und Verteilung des Sozialprodukts ist also begrenzt. Das Beispiel weist gleichzeitig auf Sachverhalte hin, die unter einem engeren Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit von unmittelbarerem Interesse sind. Es zeigt nämlich, daß der Markt in seiner Verteilung eine Scheidung zwischen Aktiven und Inaktiven vornimmt und dabei nicht einmal alle, die ökonomisch bedeutsame Leistungen er-

³³ Vgl. z. B. *H. Jürgensen*, Bemerkungen zu Wachstums- und Verteilungseffekten privater und öffentlicher Investitionen; in: *E. Schneider* (Hrsg.), *Wirtschaftskreislauf und Wirtschaftswachstum* (Festschrift für *C. Föhl*), Tübingen 1966, S. 75-99.

³⁴ *W. Schreiber*, a. a. O., S. 354.

bringen, als Aktive anerkennt, sondern lediglich die gegen Entgelt arbeitenden »Erwerbstätigen«. Im originären Verteilungsprozeß werden nur jene entlohnt, die direkt an der Erstellung von Gütern und Diensten beteiligt sind, die durch eigene Arbeit einen Beitrag zum volkswirtschaftlichen Gesamtprodukt leisten.

Für eine Sozialethik, die sich an der Menschenwürde orientiert und das Recht eines jeden anerkennt, nicht nur zu leben, sondern auch an den Segnungen des wachsenden Wohlstandes teilzuhaben, ist eine solche Verteilungsordnung, sich selbst überlassen, verwerflich. Sie muß der ausschließlichen Geltung dieser Legitimationsbasis widersprechen und fordern, die originäre Verteilung des Marktes durch eine sekundäre Verteilung zu korrigieren, so daß auch für die Inaktiven eine angemessene Lebensführung sichergestellt wird (vgl. PK 63, 64).

In unserer Gesellschaft fällt diese Aufgabe den Einrichtungen und Maßnahmen des sozialen Sicherungssystems zu, deren Zweige nach Umfang des gesicherten Personenkreises, nach Zwecken und Methoden (Fürsorge-, Versorgungs- und Versicherungsprinzip) verschieden ausgestaltet sind.

Die Sozialhilfe, aus der Fürsorge und Wohlfahrtspflege entstanden, gewährt zum Beispiel ohne eigene Beitragszahlungen Leistungen mit Rechtsanspruch, die einen Mindestschutz der materiellen Lebenslage bieten. Hier ist legitimerweise das vom Markt bekannte Gesetz des »do ut des« durchbrochen.

In den Einrichtungen der Sozialversicherung, die weitgehend auf dem Versicherungsprinzip und der Idee der Selbsthilfe beruhen, wie die Kranken- und Altersversicherung, stellen Umverteilungsmaßnahmen sicher, daß diejenigen, die vorübergehend nicht erwerbstätig sein können (im Falle der Krankheit) oder endgültig aus dem Berufsleben ausscheiden (Alter, Invalidität), über Einkommen verfügen können, die sonst nur durch aktive Teilnahme am Produktionsprozeß zu erzielen sind. Die Art und Weise, in der diese Solidargemeinschaften – im wesentlichen über das Umlageverfahren – soziale Risiken abdecken, läßt erkennen, daß es im Interesse der Sicherung und der Gerechtigkeit geboten sein kann, Freiheiten einzuschränken, denn die Funktionsfähigkeit sozialer Sicherungseinrichtungen ist nicht ohne Beitrittspflicht und Einschränkung der Konsumfreiheit der Erwerbstätigen in Form von Sozialabgaben gewährleistet. Der Umfang der materiellen Leistungen selbst wird bestimmt von dem Prinzip der »Einkommensproportionalität«. »Nicht die Sicherung vor Notlagen durch die Garantie des konventionellen Existenzminimums, sondern die Auf-

rechterhaltung des von den Individuen in der Zeit ihrer beruflichen Aktivität erreichten Status ist ihre wichtigste Grundlage«³⁵. Diese Gerechtigkeitsvorstellung und die skizzierten Methoden der sozialen Sicherung sind prinzipiell mit der freiheitlichen Wirtschaftsordnung vereinbar³⁶.

Weitere Fragen, wie sie in der Diskussion zur Reform unseres Sicherungssystems erörtert werden – Umfang der Leistungen, Kreis der zu sichernden Personen, Belastbarkeit der Einkommen mit Steuern und Sozialabgaben, das Verhältnis von Solidarität und Subsidiarität in den Sicherungsinstitutionen³⁷, das Verhältnis von Wohlfahrts- und Versorgungsstaat, »konsumtive« und »produktive« Sozialleistungen, Abstimmung von Wirtschaftspolitik und Politik sozialer Sicherung³⁸ usw. –, können hier nicht näher verfolgt werden. Das Thema sollte lediglich vom Charakter eines Beispiels für die unzureichende originäre, nur die Erwerbsaktiven entlohnende Verteilung des Marktes verstanden werden.

ZUM LEISTUNGS- UND ÄQUIVALENZBEGRIFF

Die Beispiele zum Dualismus von Aktiven und Inaktiven in der rein marktmäßigen Verteilung mögen noch um eine Variante bereichert werden, die eine wesentliche Komponente der Verteilung des Marktes offenlegt. Der Markt ist in seiner Verteilung insofern individualistisch strukturiert, als er lediglich die Leistung des einzelnen honoriert und keine Rücksicht darauf nimmt, ob die Wirtschaftssubjekte nur für sich oder für mehrere Personen zu sorgen haben. Das wird beispielsweise an der Lebenslage der Familie um so drastischer sichtbar, je größer die Zahl der »inaktiven« Kinder ist, Differenzierungen, die in allen Einkommenschichten anzutreffen sind. Vor allem die kinderreiche Familie steht dauernd in Gefahr, auf diese Weise sozial diskriminiert zu werden.

Hier Abhilfe schaffen heißt keineswegs das Leistungsprinzip in der Entlohnung preisgeben. Es kommt vielmehr darauf an, ein ergänzen-

³⁵ *W. Bogs – H. Achinger – H. Meinhold – L. Neundörfer – W. Schreiber*, Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland (Sozialenquôte), Stuttgart o. J. (1966), S. 135.

³⁶ Ebd., S. 124.

³⁷ *A. F. Utz*, Grundsätze der Sozialpolitik – Solidarität und Subsidiarität in der Altersversicherung, Stuttgart 1969.

³⁸ Sozialenquôte, S. 140 ff.

des Korrektiv einzuführen, das in Abhängigkeit von der Kinderzahl das Mißverhältnis zwischen Einkommen und Lebensbedarf der Familie mildert, wie es grundsätzlich im gegenwärtigen Familienlastenausgleich, dem wichtigsten Teilstück der wirtschaftlichen Familienpolitik, praktiziert wird, vorwiegend über Steuerermäßigungen und Kindergeld. Ob die Ausgleichsmaßnahmen gegenwärtig einen genügend effektiven Beitrag leisten zur Sicherung der »optimal funktionsfähigen Familie«³⁹ – bei Wahrung der familialen, speziell der elterlichen Eigenverantwortung für die Kinder –, ist eine andere Frage. Zu ergänzen bleibt, daß der hier vertretene Gerechtigkeitsstandpunkt den Familienlastenausgleich nicht als »Arme-Leute-Politik« betrachtet und daß die sozial-ethische Begründung des Ausgleichs zwar die Leistungen der Familie zugunsten der Gesellschaft durch das Aufziehen und Erziehen von Kindern berücksichtigt, aber ebenso vom Eigenwert der Familie ausgeht, der ihre Ansprüche auf Hilfe auch ohne Rückgriff auf ihre gesellschaftlich nützlichen Leistungen rechtfertigt.

Der Familienlastenausgleich stellt eine Korrektur, eine neue Regelung der problematisch erscheinenden originären Verteilung des Marktes dar. Der Markt selbst ist nicht bereit, die Leistungen der Familie zu entgelten, Kinder direkt als eine für die Gesellschaft nützliche Angelegenheit zu behandeln. Wird im Familienlastenausgleich ein Verteilungsprinzip angewandt, das sich nach bestimmten sozialen Zwecken ausrichtet, so orientiert im Gegensatz dazu der Markt sein Leistungsprinzip an dem ursächlichen Beitrag zum Sozialprodukt. Offenbar erfordert es die Gerechtigkeit, die Kausalität der Marktverteilung durch eine finale Verteilung zu ergänzen. »Welche Verteilung als gerecht angesehen werden kann, ist in einer dynamisch-expansiven Wirtschaft viel weniger kausal als teleologisch determiniert: Welche Aufgaben sollen – und wollen! – bestimmte Kreise erfüllen; wie müssen sie vermögens- und einkommensmäßig gestellt sein, um diese Aufgabe, die zu übernehmen sie bereit sind, erfüllen zu können«⁴⁰?

Nach der Idee des Wettbewerbs sollen Leistung und Gegenleistung nicht auf Betrug, auf Behinderung der Konkurrenz, auf Vorzugspositionen oder auf Strategien der Marktbeherrschung beruhen. Durch Wettbewerb soll die nach Qualität und Preis »bessere« Leistung am Markt obsiegen. Was aber ist »besser«, was ist überhaupt »Leistung«? Damit

³⁹ M. Wingen, Familienpolitik – Konzession oder Konzeption?, Köln 1966, S. 29.

⁴⁰ O. v. Nell-Breuning, Art. »Wirtschaftsethik«, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 6. Aufl., Bd. 8, Freiburg 1963, Sp. 778 f.

werden Fragen nach der Äquivalenz der Marktentgelte und nach der »Werteinheit« der Güter gestellt.

»Hierher gehört auch, daß in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern Leistungen von geringerer Bedeutung oder fraglichem Wert nicht selten hohe und höchste Entgelte erzielen, die ausdauernde und wertschaffende Arbeit jener Schichten arbeitsamer und ehrbarer Bürger dagegen allzu niedrig und für den Lebensunterhalt unzureichend entgolten wird oder jedenfalls in keinem gerechten Verhältnis zu dem geleisteten Beitrag zum allgemeinen Wohl oder zum Gewinn der betreffenden Unternehmen oder zum Volkseinkommen steht« (MM 70). Das Zitat schließt ein, daß die Einkommensgestaltung prinzipiell nicht an Bedürfnis-, sondern an Leistungskategorien anknüpfen soll.

Was auf dem Markt einen Preis erzielt, gilt als Leistung, Produktiv ist alles, was im Markt einen geldwerten Ausdruck findet. Die Gegenleistung ist das Äquivalent für den geleisteten Beitrag zum Sozialprodukt. Die Frage nach dem Gleichmaß von Leistung und Gegenleistung ist damit gelöst – definitorisch.

Die Zuteilung aus dem Gesamtergebnis, so wie der Markt sie vornimmt, besagt, daß das Entgelt einer Leistung, ausgedrückt in Preisen, genau dem entspricht, was der Beitrag zum gesamten Wirtschaftsergebnis wert ist⁴¹. Dieser Wertbeitrag wird seinerseits jedoch erst mit demselben Preis erklärt. Der im Preis zum Ausdruck kommende Markterfolg ist das Kriterium sowohl der Leistung als auch der Gegenleistung. Die Wertmarke, die in die Äquivalenzbeziehung eingesetzt wird, erfüllt demnach immer Identitätsbedingungen. Die marktimmanente Orthodoxie der Definition des Wertes von Leistung und Gegenleistung bewegt sich im Zirkel.

Als Koordinationsmechanismus erfüllt der Markt eine durch nichts zu ersetzende Funktion, als Vollzieher von Gerechtigkeit ist er überfordert. »Jeder wird nach dem Wert entlohnt, den seine speziellen Leistungen für diejenigen haben, denen er sie darbringt. Und dieser Wert seiner Leistungen steht in keiner notwendigen Beziehung zu dem, was wir füglich sein Verdienst nennen könnten, und erst recht nicht zu seinen Bedürfnissen«⁴². Die Resultate der »Katallaxie« des Marktes

⁴¹ Es sei daran erinnert, daß die große Schicht der Beamten nicht nach dem Entgeltprinzip entlohnt wird. Die Grundidee ihrer Besoldung ist das sogenannte »Alimentationsprinzip«: Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lebensführung durch den Staat, um – frei von materiellen Sorgen – ihm desto besser dienen zu können.

⁴² F. A. v. Hayek, Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung, in: ORDO-Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 18, Düsseldorf u. München 1967, S. 26.

einfach als Ausdruck einer »natürlichen«, sachgesetzlich unausweichlichen Notwendigkeit hinzunehmen, ist sinnlos.

Die originäre Verteilung bedarf der Ergänzung und Korrektur. Wie die Praxis hinlänglich zeigt, trifft es nicht zu, daß »alle Bestrebungen, eine ›gerechte‹ Verteilung sicherzustellen, darauf gerichtet sein (müssen), die spontane Ordnung des Marktes in eine Organisation umzuwandeln, mit anderen Worten, in eine totalitäre Ordnung«⁴³.

Wie die Verteilungspolitik im ganzen, so bedarf auch die Redistribution als ihr spezieller Zweig in den Einzelzielen, in der Wahl und in dem Einsatz der Mittel der Abstimmung mit der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, eine Systemkonformität, die eben nicht mit einem marktmanenten Kalkül entschieden werden kann. Neben der Umschichtung der im Laufe des Erwerbslebens anfallenden Einkommen auf die verschiedenen Lebensphasen (Repartierung) wird – damit verbunden – die Redistributionspolitik einen Ausgleich zwischen den Generationen herbeiführen müssen, aber auch einen Ausgleich – keine Nivellierung – zwischen arm und reich, zwischen verschiedenen Einkommensklassen. Solange es nicht gelingt, über die Beeinflussung der Startbedingungen und Marktdaten eine zufriedenstellende personelle Verteilung im originären Bereich zu erreichen, solange wird die Einkommensumverteilung als nachgeordnete Intervention eine unverzichtbare Aufgabe der Gerechtigkeit bleiben⁴⁴.

Die technische Ausgestaltung von Redistributionsmaßnahmen wird freilich darauf achten müssen, daß einerseits der Funktionsmechanismus des Marktes nicht außer Kraft gesetzt wird und andererseits durch Überwälzungsvorgänge die Redistributionsabsichten nicht durchkreuzt werden und der Nettoeffekt der Maßnahmen nicht mit zu großen Reibungsverlusten erkaufte werden muß.

In welchem Maße das heute der Fall ist, wird angesichts der Schwierigkeiten einer exakten Analyse unterschiedlich beantwortet⁴⁵. Das Problem betrifft nicht mehr direkt unsere Fragestellung. Doch darf festgestellt werden, »daß ein sich expandierendes Marktsystem erhebliche Lasten der Einkommensumleitung zu tragen vermag, so daß über die

⁴³ Ebd., S. 25.

⁴⁴ Die Redistribution als zweite Verteilung ist nicht unbedingt der endgültige Abschluß des gesamten Verteilungsvorgangs. Zahlreiche Redistributionsmaßnahmen wirken auf die Marktbedingungen zurück und verändern somit Einkommensbestimmungsgründe, wie es beispielsweise bei den »Sozialinvestitionen« im Gesundheits- und Ausbildungswesen der Fall ist.

⁴⁵ Siehe z. B. W. *Schreiber*, *Soziale Ordnungspolitik heute und morgen*, Stuttgart 1968, bes. S. 15 ff.

grundsätzliche Vereinbarkeit einer sozialen Einkommenssicherung mit einer Marktwirtschaft kein Zweifel bestehen sollte«⁴⁶.

DER VOLLZUG DES WIRTSCHAFTENS

In der Wirtschaft geht es nicht allein um ein als gerecht empfundenes Maß an Ausstattung mit Mitteln der Bedürfnisbefriedigung, nicht allein um die Beeinflussung der Relationen zwischen den verschiedenen Anteilen am Sozialprodukt. In ihr geht es ebenso um die Frage nach den Bedingungen, unter denen das zu Verteilende zustandekommt, es geht um die Frage der Stellung des Menschen im wirtschaftlichen Geschehen selbst; »nicht nur die Verteilung des Wirtschaftsertrages muß den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, sondern auch der gesamte Wirtschaftsvollzug« (MM 82). Eine menschlich und sozial »unzulängliche« Ordnung des Wirtschaftens widerspricht der Gerechtigkeit »selbst dann, wenn der Güterausstoß sehr hoch liegt und die Verteilung nach Recht und Billigkeit erfolgt« (MM 83).

Sozialethisch und ordnungspolitisch bedeutsam ist immer die Verteilung von »Lebenslagen«, von Positionen, die über das Interesse an Einkommen und Vermögen hinaus auch Merkmale umfassen, die die Art und Weise des Wirtschaftsvollzugs betreffen. Wirtschaften ist mehr als Erwerbsgelegenheit. Es umschließt einen Bereich, in dem Werte der Persönlichkeitsentfaltung gepflegt, gefördert oder gemindert werden können.

Die hochgradige Arbeitsteilung und Spezialisierung ökonomisch-technischer Vorgänge in der heutigen Industriegesellschaft bringen für den einzelnen Menschen vielfältige Vorgegebenheiten mit sich. Die persönliche Entscheidungsfreiheit, der Spielraum zur Entfaltung von Eigeninitiative, das Maß der Leistungshergabe in der industriellen Produktion sind, wengleich nicht absolut unausweichlichen Zwangsläufigkeiten unterworfen, so doch überwiegend überindividuell festgelegt. Das gilt für die berufliche Qualifikation, die Arbeitsanforderungen, die Arbeitszeitregelungen. Neben Kooperation und Koordination erfordert der Produktionsprozeß auch Subordination. Berufswahl und Berufswechsel sind insofern nicht in die beliebige souveräne Entscheidung des einzelnen gestellt, als berufliche Chancen von gesellschaft-

⁴⁶ A. Müller-Armack, Art. »Soziale Marktwirtschaft«, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 9. Bd., Stuttgart 1956, S. 391.

lichen Gegebenheiten und Entwicklungen abhängen. Um so wichtiger ist es, die mit der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft verbundenen Eigengesetzlichkeiten in eine betont freiheitliche Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft einzubetten mit dem Bestreben, möglichst vielen Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine aktive, verantwortliche Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen und Gebilden zu ermöglichen (vgl. PK 9, 31, 73, 75).

In diesen Zusammenhang wären die Fragen der Mitverantwortung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Unternehmen der Wirtschaft einzuordnen. Hier dienen sie lediglich zur Skizzierung, wohin Gerechtigkeitspostulate unter ordnungspolitischen Aspekten zielen⁴⁷. Hinzu käme der Bereich der »überbetrieblichen« Mitbestimmung, der sich ausweitet zu der Frage nach Ort und Funktion des Verbandspluralismus, nach Opportunität und Aufgabe eines »Bundswirtschafts- und -sozialrates«, nach den Möglichkeiten des Zusammenwirkens staatlicher und nichtstaatlicher Kräfte in der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, wofür die »Konzertierte Aktion« im Rahmen des Stabilitätsgesetzes gegenwärtig ein anschauliches Beispiel bietet.

Überdies wäre es ebenso reizvoll wie vom Gerechtigkeitsinteresse geboten, bei all dem nach dem tatsächlichen und möglichen Einfluß der Konsumenten auf Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsablauf zu fragen. Die industrielle Wirtschaft hat, geht man von ihrer historischen Entfaltung und von immer wieder bestätigten Erfahrungen aus, einen großen Bedarf an intensiven produktionspolitischen Regelungen, aber gleichzeitig muß man beobachten, »daß mit zunehmendem Interventionsgrad die Produzenteninteressen durch Pressionen aller Art die Wirtschaftspolitik weithin beeinflussen«⁴⁸.

An einer Reihe von Beispielen wurde versucht, theoretische und empirische Elemente zu verdeutlichen, die in das Verhältnis von Markt und Gerechtigkeit hineinspielen. Unsere Überlegungen lassen sich kurz

⁴⁷ Wie die allgemeine so hat auch die innerkath. Diskussion um die unternehmensbezogene Mitbestimmung (vor allem in wirtschaftlichen Angelegenheiten) bislang nicht zu einheitlichen Ergebnissen geführt. Vgl. dazu *J. Oelinger*, Wirtschaftliche Mitbestimmung – Positionen und Argumente der innerkatholischen Diskussion, Köln 1967. – *A. Rauscher* (Hrsg.), Mitbestimmung – Referate und Diskussion auf der Tagung katholischer Sozialwissenschaftler 1968 in Mönchengladbach, Köln 1968.

⁴⁸ *G. Tholl*, Die französische Planification – ein Vorbild?, in: ORDO-Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 15/16, Düsseldorf u. München 1965, S. 272.

dahingehend zusammenfassen, daß die Verantwortung für die Verteilung der Ergebnisse und für die Bedingungen des Marktes nicht allein dem Markt selbst überlassen bleiben können. In der gesellschaftlichen Wirklichkeit ist Gerechtigkeit nicht selbstverständlicher Ausfluß oder »natürliche« Mitgift der freien Eigendynamik der Marktgesetzmäßigkeiten.

Was sich nach diesen Überlegungen rudimentär für eine Programmatik der Gerechtigkeit abzeichnet, ist nicht als grundsätzliche Gegnerschaft zur freiheitlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung mißzuverstehen; das Gegenteil trifft zu. Der Widerspruch gegen die Unvollkommenheit des Marktes als Vollzieher von Gerechtigkeit tastet seine Leistungsfähigkeit als Instrument der Koordination nicht an. Er richtet sich gegen eine vorschnelle oder erschlichene Harmonisierung, die eine mit dem Markt gegebene Identität von Freiheit und Gerechtigkeit unterstellt. Die Rationalität der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik kann nicht im Prinzipienmonismus liegen; er stieße sehr bald an seine Grenze und würde die freiheitliche Ordnung selbst gefährden. Sie liegt vielmehr in dem Bemühen, alle Grundwerte einer humanen Ordnung zu verwirklichen. Freiheit und Gerechtigkeit gehören zusammen. Mag auch das Ideal ihrer vollkommenen Symbiose die politische Tagesarbeit überfordern, so lohnt es sich doch, das kleine »mehr« an Gerechtigkeit zu erstreben.